

sammen von der Ök.-Theologie im theol. Studium, R. Schlüter über ökumenischen Religionsunterricht, H. Geller über Mischehenpastoral, der Hg. zusammen mit Hedwig Meyer-Wilmes über die ökumenische Bedeutung der Frauenfrage, und auch die Ausländer in der BRD als ökumenische Herausforderung werden nicht vergessen. Ein Anhang von M. Fischer skizziert die wichtigsten Stationen der ökumenischen Bewegung seit 1910, exzellente Register (Literatur, Sachen, Autoren) beschließen den Bd.

Es fällt schwer, dies oder das aus dem reichen Inhalt des Werkes hervorzuheben oder zu kritisieren. Instrukтив ist die Studie Stobbes über den Machtfaktor zwischen den Konfessionen (190-237). Zu begrüßen ist auch, daß der Spiritualität ein Kap. gewidmet wird, nachdem das Ökumenismusdekret im Anschluß an P. Couturier den Gedanken des Oecumenismus spiritualis aufgegriffen hat. Sosehr die Theologie die Konvergenzen zwischen den Konfessionen und die Konsense markiert, stellt Voss fest: „Alle theologische Arbeit aber wird unwirksam bleiben, wenn sie vom spirituellen Kontext der geschichtlichen Ausdrucksformen des Glaubens abstrahiert“ (341). Irrtümlich wird in diesem Zusammenhang Dantine als reformierter Theologe bezeichnet (345). Dankbar ist man auch für die kanonistischen Erörterungen samt der Feststellung, daß das Kirchenrecht „weitaus beweglicher ist, als man ihm vielleicht zutraut“ (375), also *moveatur ocus!* Auch Mays letzte Seiten „vom innerchristlichen zum innerreligiösen Dialog“ (1,5 Mill. Moslem in der BRD!) sind äußerst wertvoll mit dem Hinweis, „daß das aufmerksame Eingehen auf andere Glaubensweisen die eigene Tradition in neuem Licht erscheinen läßt, bisher übersehene Aspekte offenbart und die religiöse Überzeugung stärkt“ (341).

Graz

Johannes B. Bauer

FRIES HEINRICH, *Glaube und Kirche im ausgehenden 20. Jh.* (175.) Don-Bosco-V., München 1979. Ppb. DM 19.80.

In einer erfreulich klaren Sprache und theologisch wohlfundiert vermögen die hier gesammelten Vorträge des bekannten Münchner Ökumenikers aus konfessioneller, traditionalistischer und pessimistischer Enge herauszuführen. Zunächst wendet sich F. der Gottesfrage zu, die er mit der Sinnfrage verbindet und als Beitrag zum Nachdenken über den Satz verstanden wissen will: „Gott war früher weniger lebendig, als man glaubte, und er ist heute weniger tot, als oft gesagt wird“ (29). Weiter versucht F. eine Situationsbestimmung von Religion und christlichem Glauben (30-74), die er mit einem ökumenischen Ausblick schließt: Gott hat die Christen durch ein neues Denken ihre größere Gemeinsamkeit erkennen lassen, die in der Praxis im Sinn von Röm 15, 7 verlangt: „Nehmt einander an“, d. h. „Tut, was eint! Nicht was eint, sondern was trennt, muß sich rechtfertigen!“ (73).

Der Hauptteil ist den Fragen der Ökumene gewidmet (75-165), worin F. seine in größeren Pu-

blikationen geäußerten Gedanken zusammenfaßt; etwa fragt, ob der Papst Hindernis oder Hilfe für die Einheit der Christen sei, ob die Einheit der Christen Gefährdung oder Bereicherung des Glaubens sei, Identitätsverlust, wie Lefebvre und manche mit ihm meinen. Nachdem F. die Bulle Leos X. „Exsurge Domine“ zitiert hatte, in der der Papst definierte, „Ketzer verbrennen, entspreche dem Willen des Heiligen Geistes“, meint er: „Man müßte diejenigen fragen, die das Programm der Identität der katholischen Kirche auf ihre Fahnen schreiben, ob sie sich etwa mit diesen Formen des Petrusamtes, das Inquisition und Ketzerverbrennung in den Dienst des Glaubens gestellt hat, identifizieren wollen. Sind wir nicht froh, daß diese Tradition vorbei ist und sich hoffentlich nicht wiederholt?“ (131). Am Schluß provoziert F. mit der Frage, auf die „es gar nicht so leicht ist, eine Antwort zu geben“ (166): „Würde Jesus heute aus der Kirche austreten“, weil er in der Kirche von heute sich, sein Werk und sein Vermächtnis nicht mehr erkennt? Zu vorschnellen Antworten lassen sich dabei neue Fragen stellen, die Antworten vorbereiten, aus denen sich erst wieder eine Ermutigung zum Glauben gewinnen läßt.

Graz

Johannes B. Bauer

KIRCHENRECHT

TIMPE NICOLAUS, *Das kanonistische Kirchenbild vom Codex Iuris Canonici bis zum Beginn des Vaticanum Secundum*. Eine historisch-systematische Untersuchung. (XIV und 293). Erfurter Theol. Studien, Bd. 36) St.-Benno-V., Leipzig 1978. Brosch. M 23.50.

Kirchliche und staatliche Gesetze sind derart in den gesellschaftlichen Kontext eingebunden, daß sie einerseits in der Gesellschaft vorhandene An- und Einsichten wiedergeben, andererseits selbst in mannigfacher Weise auf diese Einfluß nehmen. In diesem Verhältnis von wechselseitiger Abhängigkeit mag es mitunter schwer sein, exakt Ursache und Wirkung auseinanderzuhalten. In der vorliegenden Studie wird der Versuch unternommen, den Kirchenbildern nachzugehen, die die Kanonistik in der Zeit von der Promulgation des CIC (1917) bis zum II. Vatikanum beeinflusst hat bzw. von denen sie selbst beeinflusst wurde. T. stellt sich also die Frage: Welche Bilder, Vorstellungen und Modelle von Kirche sind im fraglichen Untersuchungszeitraum in der Kanonistik feststellbar, von welchen Quellen werden diese gespeist und welche rechtlichen Konsequenzen werden aus diesen Kirchenbildern gezogen? Bei dieser reizvollen und nicht immer leichten Untersuchung kommen dem Vf. seine mit sicherem Griff Leitlinien und Zusammenhänge erfassende Systematik wie auch das Detail nicht scheuende Akribie zustatten.

Was den Untersuchungszeitraum anlangt, so sind die im Vorwort (V) angegebenen Eckpunkte 1917 und 1962 ebenso wie der Titel des Buches insofern irreführend, als im systematischen Teil des Buches dann nicht bloß der Beginn des II. Vat.

Konzils (1962), sondern dessen *gesamter* Verlauf und damit auch alle Konzilsdekrete einbezogen wurden. Diese erweiterte Darstellung ist durchaus zu begrüßen, denn ansonsten könnte ja wohl die Frage aufgeworfen werden, welchen Sinn es haben sollte, eine Untersuchung wie die vorliegende im Jahre 1978 zu publizieren, ohne die gesamten, für das Untersuchungsthema einschlägigen Aussagen des Konzils, insbesondere aber die Dogmatische Konstitution „*Lumen gentium*“ (1964) und die Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ (1965) heranzuziehen.

Von den verschiedenen Methoden, die sich T. bei der Bewältigung der gestellten Aufgabe anboten, einer rein historischen nämlich oder einer ideengeschichtlichen, hat er sich für letztere entschieden, wobei ihm gerade hierin ein gutes Gespür zu bescheinigen ist. Denn auf diese Weise können die Leitlinien einer Entwicklung plastischer hervorgehoben werden, als es bei rein historischer Darstellung möglich wäre.

Zwei Kirchenbilder sind es, die im Untersuchungszeitraum vornehmlich die Kanonistik beherrschten: Das insbesondere in apologetischer Auseinandersetzung mit dem Staat gewachsene Bild von der Kirche als übernatürlicher *societas perfecta* und das *sakramentale Kirchenbild* (Kirche als Leib Christi, Kirche als Ursakrament). Bei der Zeichnung dieser Strömungen läßt T. nicht nur die einzelnen Kanonisten mit ihren Vorstellungen von den jeweiligen Kirchenbildern zu Worte kommen, sondern er versteht es auch, rechts- und theologiegeschichtliche Hintergründe aufzuhellen. So entsteht ein lesenswerter Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Selbstverständnisses, soweit dieses für die Kanonistik von Belang ist. Dankenswerterweise werden immer wieder auch die konkret-rechtlichen Deduktionen aufgewiesen, die sich aus den verschiedenen Leitbildern von Kirche ergeben. Während die *Societas-perfecta*-Lehre den primären Akzent auf das Gemeinwohl verlegte und in einer gewissen Einseitigkeit die Bedeutung des päpstlichen Primats hervorhob, rückt das sakramentale Kirchenbild u. a. mehr die Subsidiarität und die Rolle des Bischofskollegiums als tragende Verfassungselemente in den Vordergrund. Von dieser Basis aus vermag T. auch in einem kurzen Schlußteil die neuen Entwicklungslinien des II. Vat. Konzils aufzuzeigen, das in seiner Ekklesiologie zwar grundsätzlich vom sakramentalen Kirchenbild geprägt ist, jedoch auch die positiven Aspekte früherer Kirchenbilder verarbeitet.

Die Arbeit stellt einen wertvollen Beitrag für die kanonistische Ekklesiologie dar.

Linz

Bruno Primetshofer

SAURWEIN ERICH, *Der Ursprung des Rechtsinstitutes der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe*. (Analecta Gregoriana 215) (XX. u. 226.) Ed. Università Gregoriana, Roma 1980. Kart. Lit. 15.000.

S. stellte sich die Frage, wo der Ursprung der päpstlichen Dispens von einer zwar geschlosse-

nen, aber nicht vollzogenen Ehe zu suchen sei. Konkret ging es dabei um die Untersuchung von 10 päpstl. Dekretalen (8 Texte Alexanders III., je ein Text Urbans III. und Clemens' III.), in denen verschiedene Autoren in unterschiedlicher Weise, mit mehr oder weniger großer Bestimmtheit eine derartige Dispens sehen oder zumindest vermuten. Die Untersuchung ergab eindeutig, daß der rechtsgeschichtliche Ort des Ursprungs der päpstl. Dispens von der nicht vollzogenen Ehe im Pontifikat Alexanders III. (1159–1181) zu suchen ist, näherhin in der Endsynthese dieses Papstes hinsichtlich der Entstehung des Ehebandes, laut der eine wahre, sakramentale Ehe bereits durch den „*consensus de praesenti*“ allein entsteht, deren volle Unauflöslichkeit jedoch vor dem geschlechtlichen Ehevollzug noch nicht gegeben ist. Die Auflösungsgewalt selbst zieht der Papst an sich, er hat ein klares Bewußtsein dieser seiner Vollmacht.

Aus den 10 Dekretalen konnten 4 konkrete Fälle einer päpstl. Dispens nachgewiesen werden, 3 aus dem Pontifikat Alexanders III., einer aus dem Pontifikat Alexanders III., einer aus dem Pontifikat Urbans III. (1185–1187). In diesen Texten finden sich jeweils alle Elemente des späteren Rechtsinstitutes: es liegt eine gültige Ehe vor; diese Ehe ist nicht vollzogen; unter Voraussetzung des Nichtvollzuges wird die Ehe kraft päpstl. Vollmacht gnadenhalber dem Bande nach gelöst; die Erlaubnis einer neuen Ehe ist in dieser Dispens mitenthaltend. Ebenso wird deutlich, daß diese Lösung nur auf Grund eines schwerwiegenden Grundes gegeben wird.

Das Institut der „*dispensatio rati*“ hatte freilich damals noch keine terminologische und rechtssystematische Festlegung gefunden: zweimal wird zwar ausdrücklich von „*Dispens*“ im hier gemeinten Sinne gesprochen, ein anderes Mal allerdings erscheint die Dispens im Gewande einer „*Dissimulation*“, bei Urban III. schließlich wird sie ohne eine nähere begriffliche Bestimmung erteilt. Außerdem drücken sich die Texte auch anderer Begriffe, wie *sponsalia*, *consumatio* u. a. nicht immer mit letzter Eindeutigkeit aus. Diese Umstände bereiten einer zutreffenden Interpretation oft erhebliche Schwierigkeiten: sie erleichterten daher auch durch Umdeutung der Texte im Sinne späterer Gesetzgebung und Rechtsübung die Eliminierung dieses Institutes, so daß dieses aus der Übung späterer Päpste überhaupt verschwindet. Bezeichnend für diese Entwicklung ist die Textfassung in den Dekretalen Gregors IX. (1227–1241). Erst unter Martin V. (1417–1431) erlebt es eine Wiedergeburt und gewinnt in der Folgezeit seinen endgültigen Platz im Eherechtssystem der Kirche.

Diese Arbeit wurde als Dissertation an der Kanonistischen Fakultät der Päpstl. Universität Gregoriana in Rom eingereicht. Dem Vf. ist zu dieser mit großem Fleiß und wissenschaftlicher Gründlichkeit durchgeführten Untersuchung zu gratulieren. Der Beurteilung „*summa cum laude*“ muß voll und ganz beigepflichtet werden. Neben dem Rechtshistoriker kann auch der Praktiker in